

Inhaltsangabe

- 01/2021** **Öffentliche Bekanntmachung**
Nachfolgeregelung im Rat der Stadt Frechen für Katharina Höver
- 02/2021** **Öffentliche Bekanntmachung**
Bebauungsplan Nr. 73 F für den Bereich „Östlich der Bonnstraße (L183) und südlich der HGK-Gleise“ – Erneuter Satzungsbeschluss

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Bezug über das Büro für Ratsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen

Tel.: 02234 / 501-1208, Fax: 02234 / 501-1486, E-Mail: amtsblatt@stadt-frechen.de

Kostenpflichtiges Abonnement als Printmedium

Im Jahresabonnement für 15,00 € inkl. Porto. Einzelausgabe für 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich.

Kostenfreie Einsicht & Newsletter

Das Amtsblatt kann kostenfrei an der Rathausinformation oder in der Stadtbücherei eingesehen werden.

Zusätzlich steht das Amtsblatt als Download unter www.stadt-frechen.de/amtsblatt zur Verfügung und kann darüber hinaus unter www.stadt-frechen.de/newsletter.php als kostenloser, elektronischer Newsletter abonniert werden.

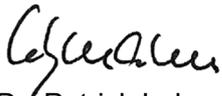
Nachfolgeregelung im Rat der Stadt Frechen

Als Nachfolger für das ausgeschiedene Ratsmitglied Katharina Höver hat der Wahlleiter der Stadt Frechen Herrn Jacques Gripp, 50226 Frechen, festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Frechen, 04.01.2021

In Vertretung



Dr. Patrick Lehmann
als Wahlleiter

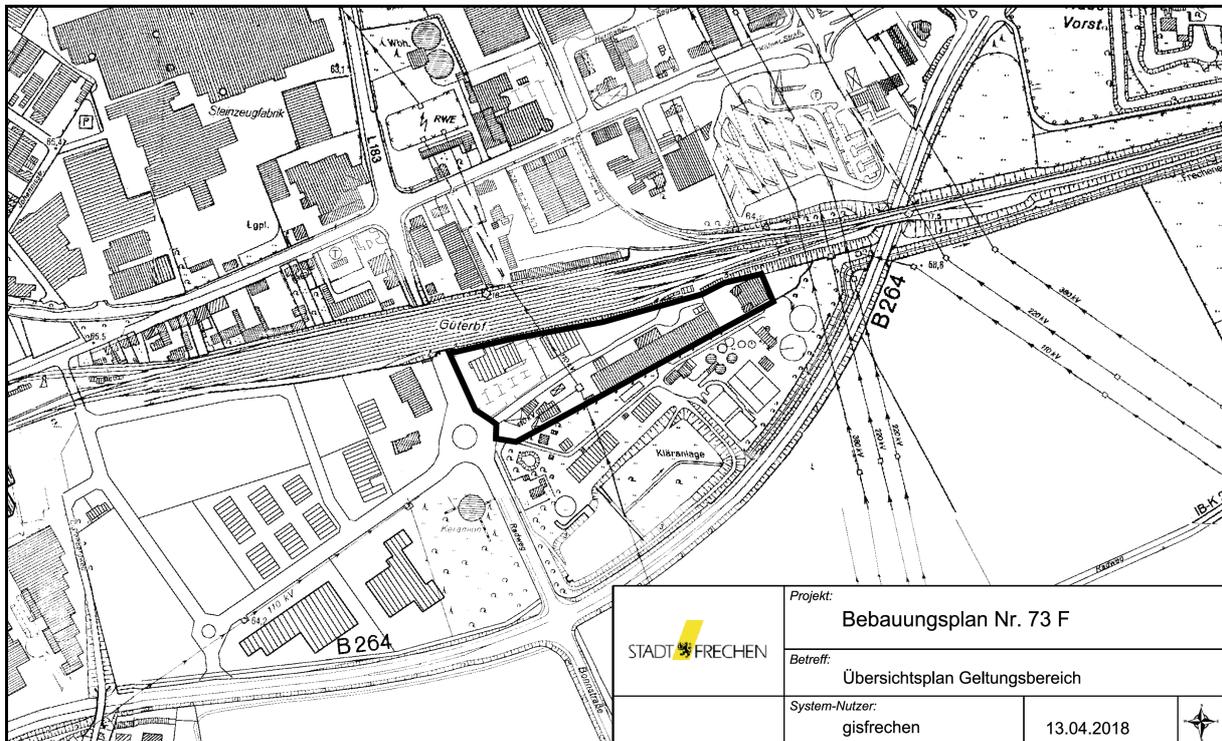
Bekanntmachung der Stadt Frechen

Bebauungsplan Nr. 73 F für den Bereich „Östlich der Bonnstraße (L183) und südlich der HGK-Gleise“ – Erneuter Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 73 F nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie in Verbindung mit § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in den derzeit gültigen Fassungen erneut beschlossen. Gemäß § 214 Abs. 4 BauGB tritt er rückwirkend zum 06.08.2018 in Kraft.

Inhalt der Überarbeitung des bisherigen Bebauungsplanes ist die Änderung der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungs- und zentrenrelevantem Sortimenten.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung sowie der Begründung. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist durch die Umrandungslinie aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB i.V. mit § 9 Abs. 2a BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde gemäß § 13 Abs. 2 BauGB verzichtet. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, in der Abteilung Stadtplanung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen können auch im Internet (unter <https://stadt-frechen.de/infrastruktur/bebauungsplaene.php> unter dem Menüpunkt „Gewerbegebiete“) eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der derzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der erneute Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 73F als Satzung vom 15.12.2020 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 214 Abs. 4 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 73F rückwirkend zum 06.08.2018 in Kraft.

Frechen, 07.01.2021



Susanne Stupp
Bürgermeisterin